

B e s c h l u ß

In Sachen

des Vertreters Heinrich P [REDACTED] in S [REDACTED],
S [REDACTED] str [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Rosemarie P [REDACTED] in S [REDACTED], S [REDACTED],
geboren am [REDACTED] 1954 in S [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch das Kreisjugendamt N [REDACTED] als Pfleger,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 19. September 1958

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Bamberg
vom 27. März 1958 wird auf Kosten des Klägers zu-
rückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Landgerichts in Hof vom 16. Januar 1958
ist die Klage auf Feststellung der Nichtehelichkeit der Be-
klagten abgewiesen worden. Dieses Urteil ist dem Kläger am
20. Januar 1958 zugestellt worden. Das rechtzeitig von dem
Kläger nachgesuchte Armenrecht für die Berufung ist ihm durch
den ihm am 21. Februar 1958 zugestellten Beschluß versagt

worden. Am 14. März 1958 hat der Kläger Berufung eingelegt und um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist nachgesucht. Durch den ihm am 2. April 1958 zugestellten Beschluß ist die Berufung als unzulässig verworfen worden. Nachdem dem Kläger auf seinen rechtzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung des Armenrechts durch den am 5. Mai 1958 zugestellten Beschluß das Armenrecht für die sofortige Beschwerde bewilligt worden war, hat er am 12. Mai 1958 sofortige Beschwerde eingelegt und am 16. Mai 1958 um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist nachgesucht.

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Die Berufung des Klägers ist nach §§ 516, 519 b ZPO mit Recht verworfen worden, da sie erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegt worden ist. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist konnte dem Kläger nicht erteilt werden, da er den hierauf gerichteten Antrag nicht in der von § 234 ZPO vorgeschriebenen zweiwöchigen Frist gestellt hat. Der Kläger war zunächst durch seine Armut gehindert, die Berufungsfrist zu wahren. Auf dieses Hindernis konnte er sich nicht mehr berufen, nachdem das Berufungsgericht ihm das Armenrecht versagt hatte. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Frist des § 234 ZPO schon in dem Augenblick zu laufen begann, in dem dem Kläger der Beschluß über die Versagung des Armenrechts zugestellt wurde oder ob dem Kläger entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs noch eine kurze, in der Regel nicht länger als ein bis zwei Tage dauernde Überlegungsfrist zuzubilligen ist, nach deren Ablauf die Frist des § 234 ZPO zu laufen beginnt. Auch dann, wenn dem Kläger eine Überlegungsfrist zuzubilligen war, wäre die Frist des § 234 ZPO verstrichen gewesen, als der Kläger am 14. März 1958 Berufung einlegte und um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchte.

- 3 -

Der Kläger hat mit seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine Gründe vorgetragen, die es vielleicht ausnahmsweise rechtfertigen könnten, ihm eine so lange Überlegungsfrist zuzubilligen, daß der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch rechtzeitig gestellt wäre.

Der Kläger kann nicht geltend machen, er habe, nachdem er von der Versagung des Armenrechts Kenntnis erlangt habe, zunächst noch einmal seinen auswärts wohnenden Prozeßbevollmächtigten aufsuchen und mit ihm Rücksprache nehmen wollen. Den Entschluß darüber, ob er selbst ein Rechtsmittel für aussichtsvoll hielt und ob er dieses einlegen wollte, mußte er schon während des Laufs der Berufungsfrist treffen. Schon in dieser Zeit hätte er die von ihm für erforderlich gehaltenen Rücksprachen mit seinem Prozeßbevollmächtigten nehmen müssen. Nachdem das Armenrecht versagt worden war, hatte er sich nur noch darüber schlüssig zu werden, ob er das Rechtsmittel auch auf eigene Kosten durchführen wollte. Dieser Entschluß muß regelmäßig in ein bis zwei Tagen gefaßt werden. Die Partei kann sich nicht darauf berufen, daß sie längere Zeit benötige, um zu klären, ob sie in der Lage sei, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Damit würde sie sich auf den in ihrer Armut bestehenden Hinderungsgrund berufen. Das ist ihr aber, nachdem das Armenrecht versagt worden ist, nicht mehr gestattet.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kosten-



folge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

Dr.v.Werner

Wustenberg